

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die videogestützte Online-Identifikation von Kunden (Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV)

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. XX/2016, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, um das erhöhte Risiko auszugleichen, das sich aus der Feststellung und Überprüfung der Identität einer Person ergibt, die oder deren vertretungsbefugte natürliche Person nicht physisch anwesend ist und stattdessen ein videogestütztes elektronisches Verfahren (Online-Identifikation) verwendet wird.

(2) Die gemäß dieser Verordnung zu setzenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gelten unbeschadet der weiteren Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung gemäß dem FM-GwG.

(3) Die Verpflichteten können unbeschadet der nach dieser Verordnung zu setzenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen weitere Sicherungsmaßnahmen zur Anhebung des Sicherheitsniveaus setzen.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der auf die Online-Identifikation anzuwendenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. Bildschirmkopie: eine mittels elektronischer Datenverarbeitung gefertigte und gespeicherte Graphik, die den Bildschirminhalt als visuelle Komponente der Online-Identifikation bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Erstellung in einer Qualität wiedergibt, die den jeweiligen Überprüfungs- und Dokumentationszwecken entspricht;
2. amtlicher Lichtbildausweis: ein amtlicher Lichtbildausweis im Sinne von § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG, der über optische Sicherheitsmerkmale verfügt, welche im Vergleich zu holographischen Bildern zumindest gleichwertig sind.

2. Teil

Sicherungsmaßnahmen

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

§ 3. (1) Der Verpflichtete darf für die Online-Identifikation nur Mitarbeiter einsetzen, die für die Durchführung der Online-Identifikation hinreichend geschult und zuverlässig sind. Diese Schulung hat zumindest den rechtlichen Rahmen, die technischen Voraussetzungen sowie die praktische Sicherstellung der Überprüfung zu umfassen.

(2) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die im Rahmen der Online-Identifikation herangezogenen Anwendungen sowie die übertragenen Daten zu keinem Konflikt mit anderen Prozessen des Verpflichteten führen, eine Beeinflussung ausgeschlossen ist und die Anwendungen sowie die Daten vor einem unbefugten Zugriff geschützt sind.

(3) Mitarbeiter des Verpflichteten dürfen die Online-Identifikation nur in einem abgetrennten, mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Raum durchführen.

Verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen

§ 4. (1) Der potentielle Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person hat seine ausdrückliche Zustimmung (§ 4 Z 14 DSGVO) zur Online-Identifikation zu Beginn der Online-Identifikation zu erteilen.

(2) Das Gespräch, in dessen Rahmen die Online-Identifikation durchgeführt wird, ist jedenfalls akustisch in seiner Gesamtheit aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind Bildschirmkopien anzufertigen, die bei geeigneten Belichtungsverhältnissen Folgendes aus der Online-Identifikation graphisch abbilden:

1. jedenfalls das Gesicht des potentiellen Kunden oder der vertretungsbefugten natürlichen Person des potentiellen Kunden,
2. die Präsentation der Vorderseite des amtlichen Lichtbildausweises und
3. die Präsentation der Rückseite des amtlichen Lichtbildausweises.

Die Bildschirmkopien haben dabei jedenfalls von einer solchen Qualität zu sein, dass der potentielle Kunde oder die vertretungsbefugte natürliche Person des potentiellen Kunden und die auf dem amtlichen Lichtbildausweis enthaltenen Daten vollständig und zweifelsfrei erkennbar sind.

(3) Der potentielle Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person hat während der Online-Identifikation die Seriennummer seines amtlichen Lichtbildausweises mitzuteilen.

(4) Der Mitarbeiter, der die Online-Identifikation durchführt, hat sich von der Authentizität des amtlichen Lichtbildausweises wie folgt zu vergewissern:

1. visuelle Überprüfung des Vorhandenseins der optischen Sicherheitsmerkmale einschließlich holographischer Sicherheitsmerkmale, die nach Aufforderung zum horizontalen und vertikalen Kippen des amtlichen Lichtbildausweises deutlich erkennbar sein müssen,
2. Überprüfung der korrekten Ziffernorthographie,
3. Überprüfung der Unversehrtheit der Laminierung, die den amtlichen Lichtbildausweis umschließt,
4. Überprüfung zum Zwecke des Ausschlusses, dass es sich nur um ein nachträglich mit dem amtlichen Lichtbildausweis verbundenes Lichtbild handelt,
5. Überprüfung der logischen Konsistenz
 - a) der Merkmale des potentiellen Kunden oder der vertretungsbefugten natürlichen Person des potentiellen Kunden einerseits und der Personenbeschreibung sowie des Lichtbildes im amtlichen Lichtbildausweis andererseits, außerdem
 - b) des Lichtbildes, des Ausstellungsdatums und des Geburtsdatums im amtlichen Lichtbildausweis zueinander, außerdem
 - c) aller weiterer unter Umständen bereits vorhandener Kundendaten einerseits und der entsprechenden weiteren Angaben auf dem amtlichen Lichtbildausweis andererseits.

(5) Der potentielle Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person hat während der laufenden Videoübertragung eine eigens für den Zweck der Online-Identifikation gültige, zentral generierte und an ihn per E-Mail oder SMS übermittelte Ziffernfolge (TAN) unmittelbar einzugeben und an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden.

Zwingender Abbruch der Online-Identifikation

§ 5. Der Vorgang der Online-Identifikation ist jedenfalls abubrechen, wenn

1. eine für die Anfertigung einer Bildschirmkopie geeignete visuelle Überprüfung des potentiellen Kunden oder des amtlichen Lichtbildausweises oder von beiden nicht möglich ist,
2. bei Vorliegen jedweder Form an Unstimmigkeiten,
3. bei Vorliegen jedweder Form an Unsicherheiten.

Ausführung der Online-Identifikation durch Dienstleister

§ 6. (1) Bedient sich ein Verpflichteter für die Ausführung der Online-Identifikation gemäß dieser Verordnung eines Dienstleisters, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Dienstleister Sicherungsmaßnahmen ergreift, die sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Qualität, den

Anforderungen in dieser Verordnung entsprechen. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen verbleibt jedoch beim Verpflichteten, der auf den Dienstleister zurückgreift. Bei Abschluss, Durchführung und Kündigung der Vereinbarung mit einem Dienstleister ist mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren und namentlich eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten schriftlich zu vereinbaren.

(2) Auslagerungs- und Vertretungsverhältnisse im Sinne von § 15 FM-GwG dürfen weder die Qualität der internen Kontrolle noch die Möglichkeit der FMA zur Prüfung der Einhaltung aller Anforderungen an die Online-Identifikation wesentlich beeinträchtigen.

3. Teil

Schlussbestimmungen

Verweise

§ 7. (1) Soweit auf Bestimmungen des FM-GwG verwiesen wird, ist das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. **XX**/2016, in seiner Stammfassung anzuwenden.

(2) Soweit auf Bestimmungen des DSG 2000 verwiesen wird, ist das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015 anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 8. Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Ist ein potentieller Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person für die Feststellung und Überprüfung seiner Identität nicht beim Verpflichteten physisch anwesend und ist daher die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. XX/2016¹ nicht möglich, bildet dies einen Faktor für ein potentiell erhöhtes Risiko, wenn keine weiteren bestimmten Sicherungsmaßnahmen gesetzt werden (Anlage III zu § 9 FM-GwG). Daher kann auch gemäß § 6 Abs. 4 FM-GwG die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises nur dann durch eine Vorlage im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens (Online-Identifikation) ersetzt werden, wenn das erhöhte Risiko durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen ausgeglichen wird. Nach dieser Bestimmung ist die FMA deswegen zugleich berechtigt und verpflichtet mit Verordnung festzulegen, welche Sicherungsmaßnahmen zum Ausgleich des erhöhten Risikos erforderlich sind. Dabei bedarf diese Verordnung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Diesem Regelungsauftrag soll mit dieser Verordnung nachgekommen werden.

Durch die in dieser Verordnung festgelegten Sicherungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Beteiligten an der Identifikation visuell wahrnehmbar sind, eine gleichzeitige sprachliche Kontaktaufnahme möglich ist, die Identität des potentiellen Kunden oder der vertretungsbefugten natürlichen Person des Kunden anhand eines Identifikationsdokumentes festgestellt werden kann und dabei die mit einer Fernkommunikation einhergehenden Unsicherheiten ausgeglichen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung regelt den Gegenstand dieser Verordnung, nämlich erforderliche Sicherungsmaßnahmen für die Online-Identifikation festzulegen. Dabei wird durch Abs. 2 klargestellt, dass die durch die gegenständliche Verordnung festgelegten Sicherungsmaßnahmen keine der Sorgfaltspflichten des FM-GwG zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verdrängen. Vielmehr werden durch die Verordnung solche Sicherungsmaßnahmen für die Online-Identifikation festgelegt, die verstärkte Sorgfaltspflichten für Geschäftsbeziehungen, die auf diese Art begründet werden, grundsätzlich vermeiden sollen. Unbeschadet dessen steht es jedem Verpflichteten frei, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu implementieren, um das Schutzniveau zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter zu erhöhen.

Die Online-Identifikation stellt eine Verarbeitung von Daten gemäß § 4 Z 9 Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015 dar. Dieser Umstand wird auch von den Bestimmungen dieser Verordnung berücksichtigt, namentlich durch das Erfordernis der Zustimmung gemäß § 4 Abs. 1. Nichtsdestotrotz gelten die Bestimmungen dieser Verordnung unbeschadet des im Übrigen anwendbaren Datenschutzrechtes.

Zu § 2:

Für die Zwecke dieser Verordnung werden zwei Begriffe, derjenige der Bildschirmkopie und derjenige des amtlichen Lichtbildausweises näher bestimmt.

Die Bildschirmkopie definiert einen Rechtsbegriff, der dem im Alltagsgebrauch verwendeten Begriff des „Screenshot“ vergleichbar ist. Die Bildschirmkopie steht graphisch reproduzierbar für die visuelle Komponente der Online-Identifikation zu einem bestimmten Zeitpunkt, die sich einerseits von der ebenfalls geregelten und reproduzierbaren akustischen Komponente der Online-Identifikation und andererseits von der die gesamte Zeitspanne des Vorganges der Online-Identifikation umfassenden audiovisuellen Komponente abgrenzt. Dabei ist die Videodokumentation ein Beispiel für eine Sicherungsmaßnahme, die weder von dieser Verordnung gefordert, noch von ihr verboten wird und die jedenfalls als freiwillige Maßnahme das Schutzniveau zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter erhöhte.

Der amtliche Lichtbildausweis ist zunächst in § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GWG definiert. Soweit für die Zwecke dieser Verordnung eine einengende Begriffsdefinition durch ein weiteres Begriffsmerkmal vorgenommen

¹ Dem Begutachtungsentwurf dieser Verordnung liegt der Begutachtungsentwurf ME 233 BlgNR 25. GP zugrunde.

wird, geschieht dies zum Ausgleich des erhöhten Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, das mit einer Online-Identifikation einhergeht. Konkret werden bei Lichtbildausweisen optische Sicherheitsmerkmale gefordert, welche im Vergleich zu holographischen Bildern zumindest gleichwertig sind. Diese Vorgabe korrespondiert mit der Verfahrenspflicht für den betroffenen Mitarbeiter des Verpflichteten oder des Dienstleisters (§ 6 Abs. 1), die Authentizität eines Lichtbildausweises unter anderem zu prüfen, indem dessen holographische Sicherheitsmerkmale im Zuge seines horizontalen und vertikalen Kippens überprüft werden sollen (§ 4 Abs. 4 Z 1).

Zu § 3:

Die Bestimmung regelt die erforderlichen organisatorischen Sicherungsmaßnahmen.

Wie aus dieser Verordnung sowie ihrer gesetzlichen Grundlage selbst hervorgeht, ist die Online-Identifikation mit einem besonderen rechtlichen Rahmen verbunden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass es sich bei der Online-Identifikation um eine Datenverarbeitung gemäß § 4 Z 9 DSGVO 2000 handelt. Darüber hinaus findet die Online-Identifikation im Rahmen der Fernkommunikation statt, an die zum Zwecke der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besonders hohe technische Anforderungen gestellt werden. Beispielhaft seien genannt die Möglichkeit und tatsächliche Anfertigung einer Bildschirmkopie (§ 4 Abs. 1) oder die Prüfung der technischen Voraussetzungen, unter denen eine Online-Identifikation durchgeführt werden kann oder gemäß § 5 Z 1 abgebrochen werden muss. Schließlich ist eine rechtlich zulässige und technisch beherrschte Durchführung einer Online-Identifikation durch den Mitarbeiter des Verpflichteten oder des Dienstleisters (§ 6 Abs. 1), nur Mittel zum Zwecke der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Deswegen muss der Mitarbeiter auch praktisch, z. B. anhand von Rollenspielen oder Best Practice, mit dem Ziel geschult werden, dass er tatsächlich den vom Gesetz intendierten Zweck der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sicherstellen kann. Zusätzlich müssen die Mitarbeiter, die mit der Durchführung der Online-Identifikation beim Verpflichteten oder Dienstleister (§ 6 Abs. 1) betraut werden, die entsprechende persönliche Zuverlässigkeit aufweisen.

Das in dieser Verordnung geregelte Verfahren der Online-Identifikation soll Gefahren der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung minimieren, ohne dass hierfür Abstriche bei den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) im Übrigen – sowohl aus der Sicht der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als auch aus umfassenderer Unternehmenssicht – hingenommen werden. Deswegen hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass die im Rahmen der Online-Identifikation herangezogenen Anwendungen sowie die übertragenen Daten zu keinem Konflikt mit anderen Prozessen führen, eine das Identifizierungsergebnis verfälschende Beeinflussung des Vorgangs der Online-Identifikation ausgeschlossen ist und die Anwendungen sowie die Daten vor einem unbefugten Zugriff geschützt sind. Eine technische Zertifizierung der verwendeten Anwendungen und angewandten Prozesse als unbedenklich im Hinblick auf die angesprochenen IT-Risiken kann hierfür sinnvoll sein, ohne dass dies durch diese Verordnung verbindlich vorgegeben würde.

Im Rahmen der Fernkommunikation muss die Kontrolle, wer beteiligt ist, stärker als bei der Kommunikation unter physisch Anwesenden technisch gewährleistet werden. Deswegen darf die Online-Identifikation von Mitarbeitern des Verpflichteten ebenso wie von Mitarbeitern eines Dienstleisters (§ 6 Abs. 1) nur in einem abgetrennten, mit Zugangskontrolle ausgestatteten Raum durchgeführt werden.

Zu § 4:

Die Bestimmung regelt die erforderlichen verfahrensbezogenen Sicherungsmaßnahmen.

Datenschutzrechtlich erweist es sich bei der Online-Identifikation als geboten, dass der potentielle Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person, der oder die sich der Online-Identifikation unterzieht, seine ausdrückliche Zustimmung im Sinne von § 4 Z 14 DSGVO 2000 erteilt. Wird die Zustimmung verweigert, ist die Online-Identifikation abzubrechen und ist die Feststellung und Überprüfung der Identität eines potentielle Kunden oder dessen vertretungsbefugter natürlicher Person anhand dieses Verfahrens nicht möglich.

Neben der durchgehenden akustischen Aufzeichnung der Online-Identifikation kommt der Aufzeichnung wesentlicher Momente der Identifikation durch Bildschirmkopien wesentliche Bedeutung zu. Kern der Identifizierung ist der Abgleich der Person mit dem vorgewiesenen amtlichen Lichtbildausweis und die Prüfung des letzteren. Deswegen muss einerseits das Gesicht der Person und andererseits der amtliche Lichtbildausweis von der Vorderseite, auf der das Lichtbild angebracht ist, und der Rückseite ebendieser Seite durch Bildschirmkopie dokumentiert werden. Dabei kann die Dokumentation ihren Zweck nur erfüllen, wenn geeignete Lichtverhältnisse herrschen, um die entsprechenden Überprüfungshandlungen setzen zu können. Das Gesicht kann jedenfalls mit dem Passbild abgeglichen werden. Wird die Online-Identifikation aber z. B. gemäß § 5 Z 2 abgebrochen, weil die Statur nicht zu den sonstigen Angaben im

amtlichen Lichtbildausweis passt, bietet sich zu Dokumentationszwecken eine Bildschirmkopie von einem größeren Bildausschnitt an.

Um die Bildschirmkopie und die akustische Aufzeichnung miteinander zu verknüpfen, hat der potentielle Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person während der Online-Identifikation die Seriennummer des amtlichen Lichtbildausweises mitzuteilen.

Die Vergewisserung des Mitarbeiters des Verpflichteten über die Authentizität des vorgelegten amtlichen Lichtbildausweises hat durch mehrere, in der Verordnung klar bestimmte Prüfschritte zu erfolgen. Die optischen Sicherheitsmerkmale des Ausweises, die korrekte Ziffernorthographie und die Unversehrtheit der Laminierung des Ausweises sind zu überprüfen. Außerdem muss der Mitarbeiter überprüfen, ob keine Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen würden, dass das Lichtbild erst nachträglich mit dem amtlichen Lichtbildausweis verbunden worden ist. Schließlich ist auf logische Konsistenz des amtlichen Lichtbildausweises selbst und im Verhältnis zum vorgegebenen Inhaber des Ausweises zu prüfen.

Die mit einer Fernkommunikation einhergehenden Unsicherheiten sollen überdies durch Verwendung des TAN-Verfahrens ausgeglichen werden. Dazu ist während der Online-Identifikation eine währenddessen gültige Transaktionsnummer (TAN) zentral zu generieren und an den potentiellen Kunden oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person per E-Mail oder SMS, jedenfalls aber unabhängig vom Informationskanal der Online-Identifikation selbst zu übermitteln. Der potentielle Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person hat die TAN sodann unmittelbar einzugeben und an den Mitarbeiter zurückzusenden.

Zu § 5:

Die Bestimmung berücksichtigt Fälle einer gescheiterten Online-Identifikation. Ist eine visuelle Überprüfung des amtlichen Lichtbildausweises oder des potentiellen Kunden respektive dessen vertretungsbefugter natürlicher Person oder von beiden nicht möglich, ist die Online-Identifikation jedenfalls abzubrechen. Eine derartige Unmöglichkeit kann sich zum Beispiel aufgrund schlechter Lichtverhältnisse, einer schlechten Bildqualität oder einer schlechten Bildübertragung ergeben. Störungen der sprachlichen Kommunikation werden im Übrigen regelmäßig zu sonstigen Unsicherheiten führen, die einen Abbruch rechtfertigen. Unstimmigkeiten führen jedenfalls dann zum Abbruch der Online-Identifikation, wenn sie nicht nachvollziehbar und zweifelsfrei aufgeklärt werden können.

Zu § 6:

Die Bestimmung stellt klar, dass ein Dienstleister, dessen sich der Verpflichtete zum Zwecke der Durchführung der Online-Identifikation bedient, hinsichtlich des Umfangs und der Qualität gleichwertige Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind. Die endgültige Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen verbleibt jedoch bei dem sich eines Dienstleisters bedienenden Verpflichteten. Korrespondierend dazu, dass der Dienstleister Pflichten des Verpflichteten erfüllt, treffen den letzteren besondere Sorgfaltspflichten bei Abschluss, Durchführung und allfälliger Kündigung der Vereinbarung mit dem Dienstleister. Dabei ist auf eine klare, ausdrückliche und schriftlich festgehaltene Aufteilung der Rechte und Pflichten zu achten.

Auslagerungs- und Vertretungsverhältnisse im Sinne von § 15 FM-GwG dürfen weder interne Kontrollen einschließlich solcher durch den Abschlussprüfer noch solche durch die FMA beeinträchtigen.

Zu § 7:

Die Bestimmung regelt Verweise auf bundesgesetzliche Bestimmungen.

Zu § 9:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung im Einklang mit § 42 Abs. 3 FM-GwG zeitgleich mit dem FM-GwG.